

**Anmeldeformular für Einrichtungen und Berufe des Gesundheitswesens
(§ 1 (2) Nr. 8 und § 12 HGöGD)**

**Rheingau-Taunus-Kreis
FD II.7 - Gesundheit
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach**

Name der Praxis

Anzahl Mitarbeitender

Anschrift der Praxis

Name Inhaberin/ Inhaber

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Für die Anmeldung benötigen wir weiterhin die **Vorlage der Berufsurkunden** der Inhaberin/ des Inhabers und der Mitarbeitenden im Medizinialberuf (Persönliche Vorlage oder Übermittlung als Kopie)

Umsetzung Masernschutzgesetz

Nach dem im März 2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetz (§ 20 Abs. 9, Nr. 1-3 IfSG) haben Personen, die in einer Einrichtung oder selbständig in einem Beruf nach § 23 Abs. 3, Satz 1 IfSG tätig sind, einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen das Masernvirus nachzuweisen.

Die Nachweispflicht entfällt, wenn die Person vor dem 31.12.1970 geboren ist.

Die Nachweispflicht ist vollständig umgesetzt: Ja Nein

Sollte kein Masernschutznachweis vorhanden sein, so sollten Sie unverzüglich das Gesundheitsamt darüber benachrichtigen und der Behörde personenbezogene Angaben der/des Betreffenden übermitteln.